

Deutsch sein? Aber klar!

Wege zur Einbürgerung



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Inhalt

1	Gute Gründe für die Einbürgerung	<i>Seite 6</i>
2	Einbürgerung auf einen Blick	<i>Seite 10</i>
3	Wann haben Sie einen Anspruch auf eine Einbürgerung?	<i>Seite 13</i>
4	Welche anderen Möglichkeiten gibt es, die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen?	<i>Seite 31</i>
5	Ausnahmen, in denen Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten können	<i>Seite 39</i>
6	Wann müssen Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben?	<i>Seite 49</i>
7	Glossar	<i>Seite 54</i>

Gute Gründe für die Einbürgerung

Lebenslanger gesicherter Aufenthalt

Zugang zu allen Berufen

EU-Bürgerschaft

Teilhabe durch Wahlrecht

Gewinn an Reisefreiheit

Staatlicher Schutz



Deutschland ist ein vielfältiges Land. Ein Land, zu dem sich viele Menschen mit Einwanderungsgeschichte schon lange zugehörig fühlen. Vielleicht gehören auch Sie dazu – haben Sie schon über eine Einbürgerung nachgedacht? Sie bringt Ihnen Sicherheit sowie rechtliche und politische Gleichstellung mit deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. Sie bringt Ihnen aber auch die Möglichkeit, das gesellschaftliche und politische Zusammenleben aktiv mitzugestalten. Denn Ihr Engagement ist wichtig für unser Land – wichtig für den Zusammenhalt, für die Wertschätzung anderer Kulturen, für ein stark aufgestelltes Deutschland im internationalen Wettbewerb.

Darüber hinaus bietet Ihnen der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft viele Vorteile und Erleichterungen im Alltag:

Lebenslanger gesicherter Aufenthalt

Als deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger erhalten Sie einen lebenslangen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland. Sie müssen keine Genehmigungen mehr bei der Ausländerbehörde einholen und nicht mehr zu den ausländischen Konsulaten oder Botschaften gehen. Daneben haben Sie das uneingeschränkte Recht auf → **Freizügigkeit**. Das heißt: Sie dürfen überall in Deutschland hinreisen, wohnen und arbeiten.

Zugang zu allen Berufen

Als deutsche Staatsbürgerin bzw. deutscher Staatsbürger dürfen Sie Ihren Beruf frei wählen. Es ist nicht mehr von Ihrem → **Aufenthaltstitel** abhängig, welchen Beruf Sie ergreifen. Außerdem können Sie in einer lebenslangen Beschäftigung als Beamtin oder Beamter in einer staatlichen Einrichtung arbeiten, zum Beispiel bei der Polizei, als Lehrerin oder Lehrer, Richterin oder Richter, als Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder in der Verwaltung beim Bund, den Ländern oder den Kommunen. Sie können sich ohne ausländerrechtliche Beschränkungen als Arzt oder Ärztin niederlassen oder ein Gewerbe eröffnen.

EU-Bürgerschaft

Als deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger werden Sie mit Ihrer Einbürgerung gleichzeitig auch EU-Bürger/-in, wenn Sie das bisher nicht waren. Sie können sich durch die → **Freizügigkeitsregelung** dann in allen Ländern der Europäischen Union uneingeschränkt aufhalten und dürfen dort ohne weitere Genehmigungen arbeiten, studieren oder wohnen.

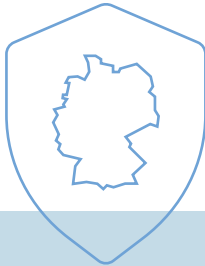
Teilhabe durch Wahlrecht

Als deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger können Sie die Politik in Deutschland mitgestalten. Sie können ohne Einschränkung wählen gehen und die Politik in Kommunen, den Bundesländern, dem Bund und Europa mitbestimmen. Außerdem können Sie von anderen Menschen gewählt werden.

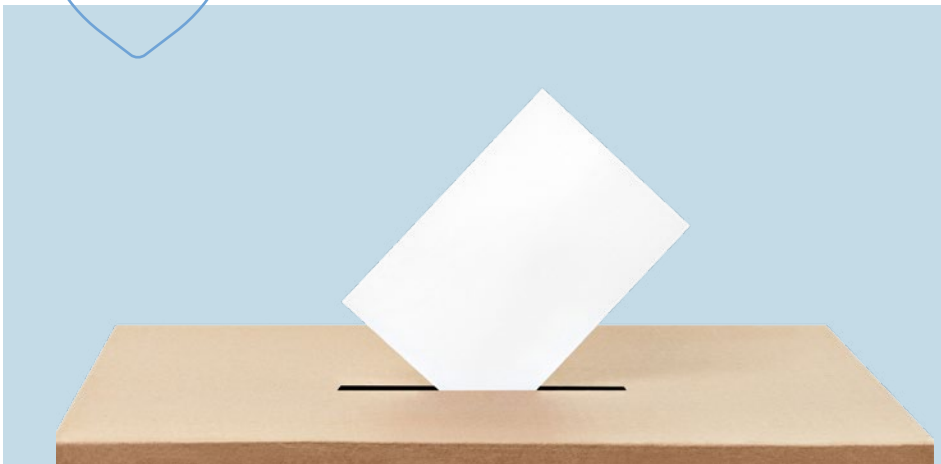
Gewinn an Reisefreiheit

Als deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger können Sie ohne Visum in 189 Länder reisen (Stand: Januar 2021). Diesen Vorteil bietet Ihnen kaum eine andere Staatsangehörigkeit dieser Welt. Darüber hinaus erhalten Sie Erleichterungen beim Antrag auf ein Visum. Ihre Einbürgerung macht es auch Ihren Familienangehörigen aus dem Ausland leichter, Sie in Deutschland zu besuchen.

Staatlicher Schutz



Als deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger sind Sie geschützt vor einer Ausweisung oder Auslieferung an einen anderen Staat. Ebenso erhalten Sie im Ausland Schutz durch den deutschen Staat in den deutschen Botschaften – wenn Sie nicht gleichzeitig die Staatsbürgerschaft des besuchten Landes haben.



Einbürgerung auf einen Blick

**Welche Voraussetzungen gelten für
eine Einbürgerung?**

Wer stellt den Einbürgerungsantrag?

Wo kann ich den Antrag stellen?

**Wie sieht der Antrag für eine
Einbürgerung aus?**

Was kostet die Einbürgerung?



Welche Voraussetzungen gelten für eine Einbürgerung?

Zu den Voraussetzungen gehört beispielsweise, dass Sie ein ausreichendes Einkommen haben, dass Sie die deutsche Sprache beherrschen und dass Sie sich zu den Grundwerten der deutschen Verfassung bekennen. Wenn Sie diese und weitere Voraussetzungen (siehe Seite 14) erfüllen, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Doch auch ohne diesen gesetzlichen Anspruch kann eine Einbürgerung möglich sein.

Mehr Infos zu den Voraussetzungen der Einbürgerung finden Sie im nächsten Kapitel (siehe Seite 14).

Wer stellt den Einbürgerungsantrag?

Wenn Sie 16 Jahre alt oder älter sind, stellen Sie den Einbürgerungsantrag selbst. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter die Einbürgerung beantragen. Das sind meistens die Eltern.

Wo kann ich den Antrag stellen?

Den Antrag stellen Sie bei Ihrer örtlichen Einbürgerungsbehörde. Häufig sind das die Standesämter oder die Ausländerbehörden. Welche Behörde für Ihre Einbürgerung zuständig ist, erfahren Sie bei der Stadt- oder Kreisverwaltung, beim Bezirksamt, bei der Ausländerbehörde, der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer oder bei den Jugendmigrationsdiensten. Sie können auch bei der Behördennummer 115 anrufen und dort fragen.

Wie sieht der Antrag für eine Einbürgerung aus?

In jeder Einbürgerungsbehörde gibt es Antragsformulare. Wenn Sie diese Formulare schon vor Ihrem Termin ausfüllen, sparen Sie Zeit und vermeiden Rückfragen. Sie erleichtern der Behörde damit, schneller über Ihren Antrag zu entscheiden. Zum Antrag müssen Sie zusätzliche Unterlagen einreichen, zum Beispiel Sprachnachweise und Gehaltsnachweise.

Was kostet die Einbürgerung?

Die Einbürgerung kostet 255 Euro pro Person. Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, kostet sie 51 Euro.

Wenn Sie die Kosten nicht bezahlen können, fragen Sie bitte direkt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einbürgerungsbehörde, ob für Sie geringere Kosten oder eine Zahlung in mehreren Raten möglich sind.

**Wann haben Sie
einen Anspruch auf
eine Einbürgerung?**

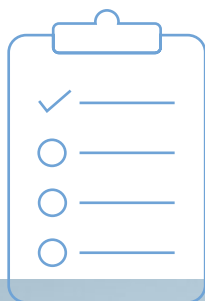
3

Es gibt viele Wege zur deutschen Staatsangehörigkeit. In der Regel müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, um Anspruch auf eine Einbürgerung zu haben:

- Sie leben seit acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland.
- Sie können Ihre Identität nachweisen.
- Sie besitzen ein unbefristetes → **Aufenthaltsrecht** oder eine auf Dauer angelegte → **Aufenthalts-erlaubnis**.
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen finanzieren – ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II („Hartz IV“).
- Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.
- Sie haben ausreichende Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie ordnen sich in die deutschen Lebensverhältnisse ein.
- Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt.
- Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.

Die Voraussetzungen im Einzelnen

Sie leben seit acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland.



„Dauerhaft“ bedeutet, dass Ihr Lebensmittelpunkt seit mindestens acht Jahren in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Das heißt: Sie haben diese Zeit ununterbrochen hier verbracht und leben noch immer hier.

„Rechtmäßig“ bedeutet, dass Sie während dieser Zeit einen → **Aufenthaltstitel** gehabt haben – zum Beispiel eine → **Aufenthaltserlaubnis** oder eine → **Niederlassungserlaubnis**. Wenn Sie als EU-Bürgerin oder -Bürger ohne einen besonderen → **Aufenthaltstitel** in Deutschland waren, erfüllen Sie ebenfalls diese Voraussetzung.



In manchen Fällen ist eine Einbürgerung auch schon früher möglich:

Fall 1:

Sie haben erfolgreich an einem → Integrationskurs teilgenommen.

In diesem Fall verkürzt sich Ihre notwendige Aufenthaltsdauer von acht auf sieben Jahre.

Fall 2:

Sie haben besondere Integrationsleistungen erbracht.

Die notwendige Aufenthaltsdauer kann sich dann sogar auf sechs Jahre verringern. Besondere Integrationsleistungen, die von der Einbürgerungsbehörde im Einzelfall berücksichtigt werden, sind zum Beispiel sehr gute Deutschkenntnisse, besonders gute schulische oder berufliche Leistungen, ein besonders guter Ausbildungsabschluss oder eine längere ehrenamtliche Arbeit bei einer gemeinnützigen Organisation oder einem Verein. Die Einbürgerungsbehörde kann darüber hinaus weitere besondere Integrationsleistungen würdigen. Je nach Bundesland und Kommune kann es dann also unterschiedliche Regeln geben. Erkundigen Sie sich deshalb unbedingt frühzeitig bei Ihrer zuständigen Einbürgerungsbehörde.

Fall 3:

Sie sind in Deutschland → international schutzberechtigt, asylberechtigt oder staatenlos.

Möglicherweise können Sie sich als → international Schutzberechtigte/-r oder als Asylberechtigte/-r bereits nach einem Aufenthalt von sechs statt acht Jahren einbürgern lassen. Die Entscheidung darüber trifft die Einbürgerungsbehörde. Wichtig: Auch die Dauer Ihres Asylverfahrens ist ein Teil dieser sechs Jahre.

Bei staatenlosen Personen kann die Einbürgerungsbehörde die notwendige Aufenthaltsdauer ebenfalls auf sechs Jahre verkürzen.

Fall 4:

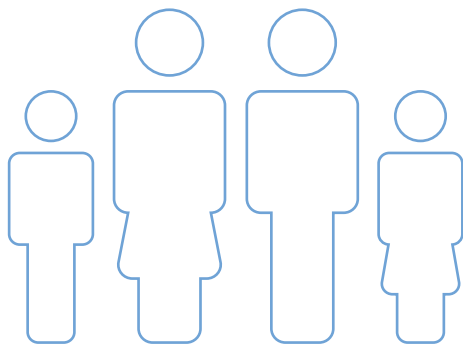
Sie sind mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet oder leben mit ihr/ihm in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

In diesem Fall könnten Sie bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland eingebürgert werden. Wenn Sie einige Voraussetzungen (siehe Seite 14) erfüllen, kann die Behörde Ihren Antrag nur in Ausnahmefällen ablehnen. Wenn Sie planen, sich scheiden zu lassen, die Lebenspartnerschaft aufzuheben oder bereits in Trennung leben, haben Sie keinen Anspruch auf eine Einbürgerung nach drei Jahren.

Fall 5:

Ihre Familienangehörigen lassen sich miteinbürgern.

Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner kann bereits nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland mit Ihnen zusammen eingebürgert werden. Dafür müssen Sie zwei Jahre als Ehepaar in Deutschland verbracht haben. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartner/-innen. Für Ihre Kinder unter 16 Jahren genügt ein dreijähriger Aufenthalt.



Sie können Ihre Identität nachweisen.



Die Einbürgerungsbehörde muss Ihre Identität und Ihre bisherige Staatsangehörigkeit überprüfen. Dazu müssen Sie Ihren biometrischen Pass oder ein anderes Identitätsdokument mit Ihrem Foto (zum Beispiel eine Identitätskarte) vorlegen. Dabei überprüft die Behörde auch Ihre aktuelle Staatsangehörigkeit.

Wenn Sie Ihren Pass nicht vorzeigen können, gibt es noch andere Möglichkeiten, Ihre Identität zu belegen. Vor allem mit anderen öffentlichen Dokumenten aus Ihrem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale enthalten. Dazu gehören beispielsweise der Führerschein, ein Dienstaussweis, ein Wehrpass oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild. Sie können auch diese Nachweise nicht beschaffen? Dann bleiben noch andere Dokumente aus dem Herkunftsstaat, wie eine Geburtsurkunde, Taufbescheinigung, Heiratsurkunde, eine Meldebescheinigung oder Schulzeugnisse.

Staatenlose können ihre Identität mit einem Reiseausweis für Staatenlose belegen.

*Sie müssen die Identitätsdokumente grundsätzlich selbst beschaffen – es sei denn, Sie sind als **→ Flüchtling anerkannt**. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Einbürgerungsbehörde.*

Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis.

Ein unbefristetes → Aufenthaltsrecht haben Sie in diesen Fällen:

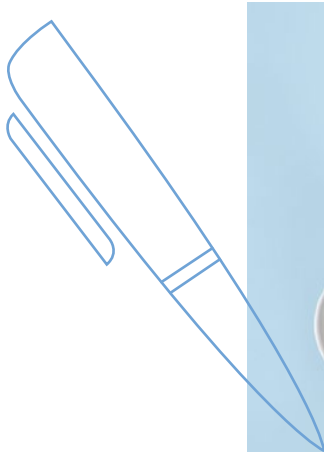
- Sie besitzen eine → **Niederlassungserlaubnis** oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der EU.
- Sie sind als → **Unionsbürger/-in** oder als Familienangehörige/-r einer solchen Person → **freizügigkeitsberechtigt**. Damit besitzen Sie automatisch einen → **Aufenthaltstitel**.
- Sie sind als Staatsangehörige/-r von Island, Liechtenstein oder Norwegen → **Unionsbürgern** gleichgestellt.
- Sie besitzen ein → **Aufenthaltsrecht** nach dem Austrittsabkommen der EU mit Großbritannien oder nach dem → **Freizügigkeitsabkommen** zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.
- Sie haben als türkische Arbeitnehmerin bzw. türkischer Arbeitnehmer oder als deren bzw. dessen Familienangehörige/-r ein → **Aufenthaltsrecht** aufgrund des Assoziationsabkommens der Europäischen Union mit der Türkei.

Auch eine befristete → **Aufenthaltserlaubnis** kann für Ihren Anspruch auf Einbürgerung ausreichen. Wenn Sie zum Beispiel als Fachkraft in Deutschland arbeiten oder weil die → **Aufenthaltserlaubnis** für den Familiennachzug erteilt wurde. Auch für asylberechtigte oder → **international schutzberechtigte** Personen und für bestimmte andere humanitäre

Aufenthalte reicht eine → **Aufenthaltserlaubnis**, um eingebürgert zu werden.

Wenn Sie für ein Studium, eine Ausbildung oder für bestimmte Aufenthalte aus humanitären Gründen in Deutschland sind, reicht eine befristete → **Aufenthaltserlaubnis** für eine Einbürgerung nicht. Allerdings haben Sie gute Aussichten, bald die Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu erfüllen.

Mit einer → **Aufenthaltsgestattung** oder einer → **Duldung** haben Sie keinen Anspruch auf Einbürgerung.



Auch wenn Sie eine der folgenden → Aufenthaltserlaubnisse besitzen, haben Sie noch keinen Anspruch auf eine Einbürgerung:

- für die Berufsausbildung oder berufliche Weiterbildung (§ 16 a Aufenthaltsgesetz),
- für das Studium (§ 16 b),
- für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16 d),
- für ein studienbezogenes Praktikum EU (§ 16 e),
- für Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16 f),
- für die Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes (§ 17),
- für kurzfristige Mobilität für Forscher (§ 18 d),
- für mobile Forscher (§ 18 f),
- eine ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§ 19),
- Mobile-ICT-Karten (§ 19 b),
- für die Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst (§ 19 e),
- für die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20),
- für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen (§ 22),
- für die Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen (§ 23 Absatz 1),
- für die Aufenthaltsgewährung in → Härtefällen (§ 23 a),
- für die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24),
- für den Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 25 Absatz 3 bis 5).

Sind Sie sich unsicher, ob Ihr → Aufenthaltsrecht für eine Einbürgerung ausreicht? Lassen Sie sich frühzeitig bei Ihrer Einbürgerungsbehörde oder bei einer Migrationsberatung beraten.

Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familienangehörigen finanzieren.

Vereinfacht bedeutet das: Sie können aus Ihrem Einkommen Nahrung, Kleidung und eine Unterkunft für sich und Ihre Familie bezahlen. Zum Einkommen zählt zum Beispiel der Lohn aus Ihrer Berufstätigkeit, Einkommen als Unternehmer/-in oder der Unterhalt, den Ihr geschiedener Partner/Ihre geschiedene Partnerin zahlen muss. Sie dürfen hingegen keine Leistungen vom Jobcenter oder vom Sozialamt bekommen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II [„Hartz IV“] oder Sozialgeld). Das gilt nur dann nicht, wenn Sie unverschuldet kein eigenes Einkommen haben. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie arbeitslos sind, weil Ihnen aus betrieblichen Gründen gekündigt wurde, und Sie nachweisen können, dass Sie sich angestrengt haben, eine neue Arbeit zu finden. Oder wenn Sie zu Hause kleine Kinder betreuen und deshalb noch nicht (wieder) arbeiten können. Dann können Sie trotzdem einen Anspruch auf eine Einbürgerung haben.

Andere Sozialleistungen wie zum Beispiel Kindergeld, Rente, Arbeitslosengeld I, BAföG haben keinen Einfluss auf Ihren Anspruch auf Einbürgerung.

Sind Sie sich unsicher, ob Sie diese Voraussetzung erfüllen? Lassen Sie sich frühzeitig bei Ihrer Einbürgerungsbehörde oder bei einer Migrationsberatung beraten.

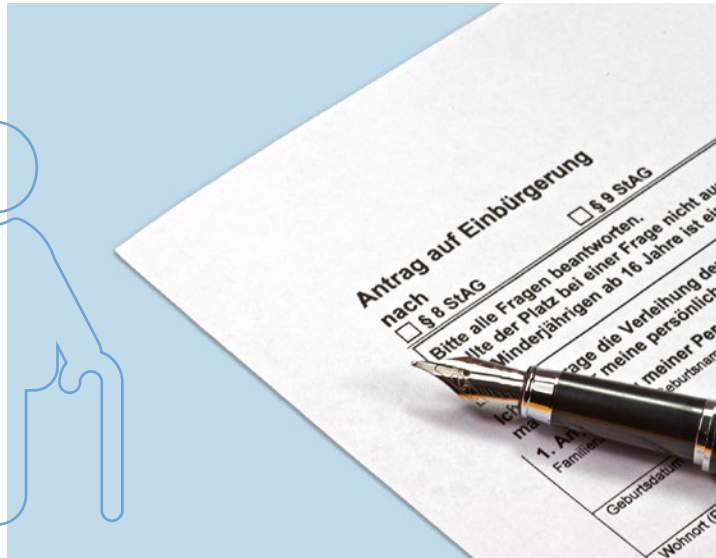
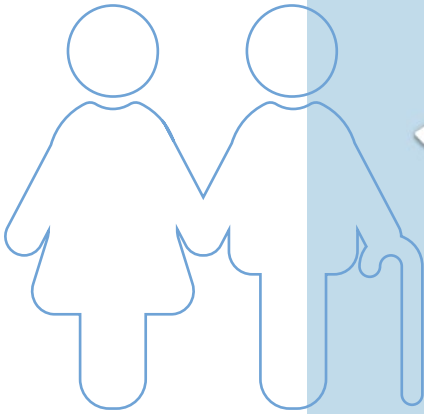
Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.

Sie brauchen dafür mindestens das Sprachniveau B1 beim Deutschtest für Zuwanderer (<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de>). B1 heißt, dass Sie die deutsche Sprache selbstständig anwenden können, aber nicht perfekt Deutsch sprechen und schreiben müssen. Hier können Sie testen, wie gut Ihre deutschen Sprachkenntnisse sind: <https://www.goethe.de/de/spr/kup/tsd.html>.

Mit diesen Unterlagen können Sie zeigen, dass Sie Deutsch auf dem Niveau B1 sprechen und verstehen:

- ein deutscher Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger deutscher Schulabschluss,
- der Nachweis, dass Sie in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule versetzt worden sind, oder
- Ihr Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen (Fach-)Hochschule.
- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) darüber, dass Sie erfolgreich an einem Sprachkurs teilgenommen haben,
- das Zertifikat über den Deutschtest für Zuwanderer oder ein gleichwertiges bzw. höherwertiges Sprachdiplom,
- eine Bescheinigung, dass Sie mit Erfolg (Versetzung) mindestens vier Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben,

Sie können keinen dieser Nachweise vorlegen? Wenn sich die Einbürgerungsbehörde selbst von Ihren Deutschkenntnissen überzeugt hat, kann sie auf einen Nachweis verzichten. Hat sie Zweifel, kann sie Sie zu einem Sprachtest auffordern. Dieser kann zum Beispiel an einer Volkshochschule stattfinden.



Ausnahmen für Menschen mit Behinderung, Krankheit oder hohem Alter

In drei Ausnahmen müssen Sie Ihre Deutschkenntnisse nicht nachweisen:

- 1.** Wenn Sie krank sind oder eine Behinderung haben und deshalb nicht das Niveau B1 erreichen konnten. Sie brauchen dann ein ärztliches Attest als Bestätigung für Ihre Krankheit oder Ihre Behinderung.
- 2.** Wenn es Ihnen sehr schwerfällt, Deutsch zu lernen, weil Sie alt sind. Das gilt ab 65 Jahren (siehe Seite 26).
- 3.** Wenn Sie älter als 60 Jahre sind und bereits seit zwölf Jahren in Deutschland leben. Dann können ebenfalls geringere Deutschkenntnisse genügen.

Sie haben ausreichende Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland.

Sie müssen einfache Fragen zur deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte beantworten können. Dazu gehören Fragen zu den demokratischen Werten in Deutschland, zu den Prinzipien des Rechtsstaates, zur Gleichberechtigung sowie zur Toleranz und Religionsfreiheit. Diese Fragen werden in einem Einbürgerungstest gestellt.

So funktioniert der Einbürgerungstest

Der Einbürgerungstest besteht aus 33 Fragen. Drei davon beziehen sich auf das Bundesland, in dem Sie leben. Bei jeder Frage müssen Sie aus vier möglichen Antworten die richtige auswählen. Wenn Sie mindestens 17 Fragen richtig beantworten, haben Sie den Test bestanden. In den letzten Jahren waren weit über 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgreich.

Beim Lernen für den Test helfen freiwillige Einbürgerungskurse. Außerdem gibt es Unterlagen, mit denen Sie sich selbstständig vorbereiten können. Auch im Online-Testcenter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge können Sie für den Test lernen. Hier finden Sie einen Modellfragebogen:



<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Einbuergerung/einbuergerung-node.html>

Wenn Sie einen deutschen Schulabschluss (Hauptschulabschluss oder höherwertig) haben, kann die Einbürgerungsbehörde auf den Einbürgerungstest verzichten.

Sind Sie nicht in Deutschland zur Schule gegangen, haben aber hier einen Studienabschluss erworben? Dann erkundigen Sie sich bei Ihrer Einbürgerungsbehörde, ob Sie den Test machen müssen. Bei manchen Abschlüssen verzichten die Behörden darauf.

Ausnahmen für Menschen mit Behinderung, Krankheit oder höherem Alter

Einige Menschen können wegen einer Krankheit, einer Behinderung oder wegen ihres Alters keine staatsbürgerlichen Kenntnisse erwerben. Das steht ihrer Einbürgerung aber nicht im Weg. Sie müssen dann auch keinen Einbürgerungstest ablegen, wenn sie diese Einschränkungen durch ein ärztliches Attest nachweisen können.

Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Grundrechte und die demokratischen Prinzipien bilden den Kern des → **Grundgesetzes**, das ist Deutschlands Verfassung. Diese Verfassung schützt einige Prinzipien ganz besonders wie die Menschenrechte (zum Beispiel die Meinungs- und Pressefreiheit, die Religionsfreiheit, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern), die Selbstbestimmung des Volkes, die Trennung der Staatsgewalten, den Rechtsstaat und das Recht auf eine parlamentarische Opposition. Diese Prinzipien sollen eine Gewaltherrschaft verhindern.

Das heißt vor allem: Frei gewählte Volksvertreterinnen und -vertreter repräsentieren die Interessen der Bevölkerung im Parlament, treffen politische Entscheidungen und kontrollieren die Regierung.



Bei der Einbürgerung müssen Sie sich zur freiheitlich-demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Dabei halten Sie fest, dass Sie das → **Grundgesetz** und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten werden. Und Sie erklären, der Bundesrepublik Deutschland nicht zu schaden. Vor der Übergabe Ihrer Einbürgerungsurkunde müssen Sie Ihr schriftliches Bekenntnis mit einer feierlichen Erklärung auch mündlich abgeben.

Frühere verfassungsfeindliche Tätigkeiten und Überzeugungen

Wenn Sie gegen die Verfassung verstoßen haben, können Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen. Die Einbürgerungsbehörde wird darüber mit dem Verfassungsschutz sprechen und das überprüfen. Sprechen Sie mit der Einbürgerungsbehörde, wenn Sie Fragen haben.

Für eine Person, die in der Vergangenheit verfassungsfeindliche Überzeugungen hatte, ist eine Einbürgerung nur dann möglich, wenn sie dem Verfassungsschutz und der Einbürgerungsbehörde glaubhaft darlegen kann, dass sie von diesen Überzeugungen abgerückt ist. Kann die Behörde nicht überzeugt werden, bleibt eine Einbürgerung verwehrt.

Sie ordnen sich in die deutschen Lebensverhältnisse ein.

Das bedeutet, dass Sie das deutsche Recht befolgen und die Regeln der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland nicht nur kennen, sondern auch akzeptieren. Wenn eine Person beispielsweise nach ausländischem Recht mit mehreren Personen gleichzeitig verheiratet ist (sogenannte Mehrehe), ist das nicht mit den deutschen Lebensverhältnissen vereinbar.

Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt.

Wenn Sie wegen einer Straftat im In- oder Ausland verurteilt wurden, ist eine Einbürgerung nicht möglich.

Wenn Sie vorbestraft sind oder ein Straf- bzw. Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft, müssen Sie das der Einbürgerungsbehörde sagen. Sie wird dann warten, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind oder bis das Gericht entschieden hat. Ausnahmen bestehen lediglich bei Verurteilungen wegen geringfügiger Straftaten, wie Strafen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten auf Bewährung, wenn die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurde. Dies gilt nicht, wenn im Rahmen der Verurteilung zu einer Straftat rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder menschenverachtende Beweggründe festgestellt wurden. In diesem Fall ist eine Einbürgerung nicht möglich. Aus dem Register getilgte Verurteilungen haben keine Relevanz.



Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.

Bei der Einbürgerung dürfen Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit in der Regel nicht behalten. Entweder verlieren Sie die Staatsangehörigkeit Ihres Heimatlandes automatisch oder Sie müssen sie freiwillig aufgeben. So wird eine → **Mehrstaatigkeit** verhindert.

Manchmal ist die Entlassung aus Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit unmöglich oder unzumutbar. Es gibt auch Ausnahmen, in denen Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit behalten können. Sie finden diese Ausnahmen in Kapitel 5 (siehe Seite 39).



Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit

Um Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, müssen Sie sich an die Behörden Ihres Herkunftslandes wenden. Meistens reicht dafür keine einfache Erklärung. Viele Staaten verlangen einen formalen Antrag. Diesen müssen Sie bei der nach dem Recht Ihres Herkunftslandes zuständigen Behörde stellen. Dies ist oft die Auslandsvertretung. Erkundigen Sie sich dort, was nötig ist. Möglicherweise kann Ihnen auch Ihre Einbürgerungsbehörde Hinweise zum → **Entlassungsverfahren** geben. Außerdem können Beratungsstellen und Anwaltskanzleien helfen. Wichtig: Solange der andere Staat noch nicht über Ihren Antrag entschieden hat, kann Deutschland Sie nicht einbürgern.

Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Einige Staaten sehen Menschen automatisch nicht mehr als ihre Staatsangehörigen an, wenn sie sich in einem anderen Land einbürgern lassen. Trifft dieser Fall auf Sie zu, brauchen Sie nichts weiter zu tun. Die Einbürgerungsbehörde könnte höchstens eine Bescheinigung verlangen, die bestätigt, dass Sie die bisherige Staatsangehörigkeit verloren haben.

Sie haben Schwierigkeiten bei der Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit? Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Sprechen Sie mit Ihrer Einbürgerungsbehörde, wenn Sie die Entlassungsbedingungen unzumutbar finden.
- Sie müssen alle Schritte belegen können, die Sie für ein → **Entlassungsverfahren** unternehmen.
- Wenn Sie einen Termin in der Vertretung Ihres Herkunftsstaates in Deutschland haben, sollten Sie eine Zeugin oder einen Zeugen mitnehmen. Post an die ausländische Vertretung sollten Sie als Einschreiben mit Rückschein abschicken. Dabei sollte eine Vertrauensperson das Schreiben in den Briefumschlag legen und absenden. So können Sie beweisen, dass Sie alles getan haben, um Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.
- Beachten Sie auf jeden Fall die Hinweise Ihrer Einbürgerungsbehörde zum → **Entlassungsverfahren**.

Lassen Sie sich frühzeitig bei Ihrer Einbürgerungsbehörde oder bei einer Migrationsberatung beraten, wie Sie weiter vorgehen können.

Welche anderen Möglichkeiten gibt es, die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen?

Einbürgerung von Familien-
angehörigen

Einbürgerung von Staatenlosen

Die Ermessenseinbürgerung

Deutsche Staatsbürgerschaft
per Geburt

Wiedereinbürgerung ehemaliger
deutscher Staatsangehöriger

Einbürgerung durch Wieder-
gutmachung

4

Einbürgerung von Familienangehörigen

Miteinbürgerung von Angehörigen

Familien haben die Möglichkeit, gemeinsam die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen. Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner oder der/die eingetragene Lebenspartner/-in und Ihre minderjährigen Kinder können also mit Ihnen zusammen eingebürgert werden. Sie müssen auch alle Voraussetzungen aus Kapitel 3 erfüllen (siehe Seite 13).

Kinder unter 16 Jahren können nach einem Aufenthalt von drei Jahren mit ihren Eltern eingebürgert werden.

Einbürgerung von Staatenlosen

Sie sind staatenlos, wenn Sie kein Land als seine Staatsangehörige oder seinen Staatsangehörigen anerkennt. Sie können das mit Ihrem Reiseausweis für Staatenlose belegen. Sie haben trotzdem die gleichen Möglichkeiten für eine Einbürgerung wie Menschen mit einer Staatsangehörigkeit.

Sie können aber bereits nach einem Aufenthalt von sechs statt acht Jahren eingebürgert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Einbürgerungsbehörde.

Kinder von Staatenlosen, die in Deutschland geboren wurden, haben einen besonderen Anspruch auf Einbürgerung. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- Das Kind war schon bei seiner Geburt staatenlos.
- Das Kind wurde in Deutschland geboren.

- Das Kind hat seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland (siehe Seite 36).
- Der Antrag auf Einbürgerung wurde vor dem 21. Geburtstag des Kindes gestellt.
- Das staatenlose Kind darf nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden sein.

Wenn Sie staatenlos sind und noch keinen Reiseausweis für Staatenlose besitzen, sollten Sie ihn vor Ihrer Einbürgerung unbedingt beantragen. Das erleichtert Ihre Einbürgerung.

Die Ermessens- einbürgerung

Sie können die Voraussetzungen aus Kapitel 3 nicht erfüllen und haben auch keine deutsche Partnerin/keinen deutschen Partner (siehe Seite 14)? Auch dann besteht noch eine Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen. Denn die Einbürgerungsbehörde hat immer einen gewissen Entscheidungsspielraum („Ermessen“). Das heißt: Sie kann Ihrer Einbürgerung zustimmen, auch wenn Sie noch keinen Anspruch besitzen. Sie müssen mindestens in einer Wohnung oder in einer anderen Unterkunft leben und sich und Ihre Familie durch Ihren Verdienst oder Ihr Vermögen ernähren können.

Außerdem müssen Sie noch folgende Bedingungen erfüllen:

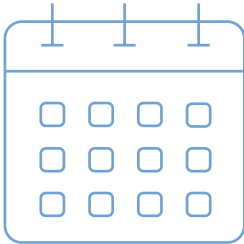
- Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.
- Sie haben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
- Sie leben seit acht Jahren in Deutschland (Ausnahmen gibt es zum Beispiel für Spitzensportlerinnen und -sportler).
- Sie kennen die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt.

*Die Einbürgerungsbehörden haben bei der sogenannten → **Ermessenseinbürgerung** einen großen Entscheidungsspielraum. Erkundigen Sie sich deshalb unbedingt frühzeitig bei Ihrer zuständigen Einbürgerungsbehörde, ob in Ihrem Fall eine Einbürgerung möglich ist.*

Deutsche Staatsbürgerschaft per Geburt

Abstammungsprinzip

Die Staatsangehörigkeit eines Elternteils legt fest, welche Staatsangehörigkeit das Kind hat. Das heißt Abstammungsprinzip. Wenn der Vater, die Mutter oder beide bei der Geburt des Kindes deutsche Staatsangehörige sind, ist auch das Kind automatisch Deutsche/-r. Wenn nur der Vater Deutscher ist und nicht mit der



Mutter des Kindes verheiratet ist, ist das Kind erst dann Deutsche/-r, wenn die Vaterschaft rechtswirksam anerkannt oder festgestellt wurde. Diese Anerkennung oder Feststellung müssen die Eltern bis zum 23. Geburtstag des Kindes in die Wege leiten. In vielen Fällen hat das Kind nach der Geburt auch die ausländische Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils. Es kann sie nach deutschem Recht auf Dauer behalten.

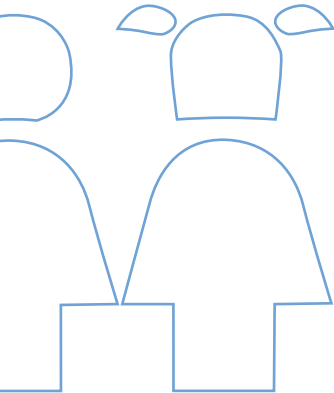
Geburtsortprinzip

Auch der Geburtsort hat Einfluss auf die Staatsangehörigkeit eines Kindes. Menschen, die ab dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren wurden, bekommen automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit – egal, welche Staatsangehörigkeit die Eltern haben. Allerdings muss dafür mindestens ein Elternteil bei der Geburt des Kindes diese Bedingungen erfüllen:

- Der Elternteil hat seit mindestens acht Jahren seinen Lebensmittelpunkt rechtmäßig in Deutschland (siehe Seite 15).
- Außerdem besitzt der Elternteil ein unbefristetes → **Aufenthaltsrecht** (siehe Seite 19) oder eine → **Aufenthaltsurlaubnis** aufgrund des → **Freizügigkeitsabkommens** zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (siehe Seite 19).

Ob diese Bedingungen beim Vater oder bei der Mutter erfüllt sind, prüft das Standesamt, wenn sie die Geburt anmelden. Falls ja, sind keine zusätzlichen Anträge nötig. Das Kind wird automatisch mit Geburt deutsche/-r Staatsangehörige/-r.

Es kann sein, dass Sie vom Standesamt einen Vordruck erhalten. In diesem müssen Sie die entsprechenden Angaben machen, damit das Amt die Voraussetzungen prüfen kann. Schon vor Abschluss dieser Prüfung ist Ihr Kind rechtlich gleichberechtigte/-r deutsche/-r Staatsangehörige/-r, wenn die oben genannten Voraussetzungen bei der Geburt vorlagen.



Kinder von türkischen Staatsangehörigen

Im Jahr 2007 gab es eine Gesetzesänderung. Seitdem haben viele Kinder türkischer Staatsbürger/-innen mit der Geburt in Deutschland automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn diese Punkte erfüllt sind:

- Das Kind wurde ab dem 28. August 2007 geboren.
- Die Eltern hatten zu dieser Zeit ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsabkommens zwischen der EU und der Türkei und waren deshalb → **assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige**.
- Die Eltern lebten bei der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland.
- Sie nehmen an, dass sie zu diesem Zeitpunkt auch ein Daueraufenthaltsrecht hatten.

Oft wissen Eltern und Kinder nichts von der deutschen Staatsangehörigkeit und das Standesamt hat keinen Eintrag in das Geburtenregister gemacht. Daher sollten die Eltern für ihre Kinder einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht hatten, lassen Sie sich beraten!

Wiedereinbürgerung ehemaliger deutscher Staatsangehöriger

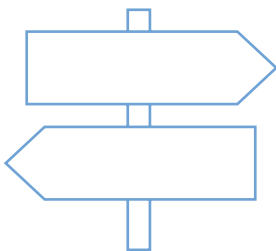
Ehemalige deutsche Staatsangehörige und ihre minderjährigen Kinder können sich wiedereinbürgern lassen. Wenn Sie sich aber gewöhnlich im Ausland aufhalten, muss das Bundesverwaltungsamt (BVA) prüfen, ob die deutsche Staatsangehörigkeit für Sie infrage kommt.

Dazu müssen Sie nachweisen, dass ein öffentliches Interesse an Ihrer Wiedereinbürgerung besteht. Und Sie müssen weitere Voraussetzungen erfüllen, zum Beispiel gute Deutschkenntnisse, enge Bindungen an Deutschland, Straffreiheit sowie die Fähigkeit, Ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt Ihrer Familie ohne staatliche Hilfe zu sichern.

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem 1. Januar 2000

Sie haben seit dem 1. Januar 2000 eine andere Staatsangehörigkeit erworben und es versäumt, rechtzeitig eine → **Beibehaltungsgenehmigung** (BBG, siehe Seite 47) zu beantragen? Dann ist eine Wiedereinbürgerung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Hätten Sie die → **Beibehaltungsgenehmigung** damals rechtzeitig beantragt, hätte die Behörde diese auch erteilt.
- Sie haben weiterhin eine enge Bindung an Deutschland.



Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vor dem 1. Januar 2000

Haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 1. Januar 2000 verloren, weil Sie Ihre → **Beibehaltungsgenehmigung** nicht rechtzeitig beantragt haben?

Dann kommt eine Einbürgerung nur in Betracht, wenn es ein öffentliches Interesse gibt. Ihr privates Interesse an der Einbürgerung spielt bei der Entscheidung der Behörde keine Rolle.

Einbürgerung durch Wiedergutmachung

Frühere deutsche Staatsangehörige, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch nationalsozialistisches Unrecht verloren haben, wird Deutschland auf deren Antrag wiedereinbürgern. Das geschieht im Rahmen der Wiedergutmachung und gilt ebenso für die Nachkommen dieser Menschen.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung

Personen, die nicht von Geburt an Deutsche sind, weil sie einen ausländischen Vater haben und zum Zeitpunkt der Geburt die deutsche Mutter aufgrund des damaligen Rechts ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht weitergeben konnte, können ab Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zehn Jahre lang durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Personen nach dem 23. Mai 1949 geboren wurden. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist gebührenfrei und sie erhalten nach der Erklärung eine Urkunde.

Sie denken, einer dieser Fälle trifft auf Sie zu? Wenden Sie sich am besten direkt an Ihre zuständige Einbürgerungsbehörde oder an das Bundesverwaltungsamt, wenn Sie im Ausland leben.

Ausnahmen, in denen Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten können

Sie haben von Geburt an mehrere Nationalitäten.

Sie sind EU-Bürger/-in oder Schweizer/-in.

Sie gehören einer besonders schutzbedürftigen Gruppe an.

Ihr Herkunftsland hindert Sie daran, Ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Die Entlassung aus Ihrer alten Staatsangehörigkeit ist für Sie nicht zumutbar.

Die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ist noch nicht möglich.

Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit im Rahmen der Ermessenseinbürgerung bei Vorliegen eines „herausragenden öffentlichen Interesses“.

Sonderfall Optionspflicht.



Sie haben von Geburt an mehrere Nationalitäten.

Kinder, die nach dem Abstammungsprinzip deutsche Staatsangehörige sind (siehe Seite 34), haben mit ihrer Geburt auch die ausländische Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils bekommen. Nach deutschem Recht können sie auf Dauer mehrere Staatsangehörigkeiten behalten.

Außerdem können Kinder ausländischer Eltern nach dem Geburtsortprinzip deutsche Staatsangehörige werden (siehe Seite 35). Sie müssen sich ebenfalls nicht zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit und der ihrer Eltern entscheiden. Die einzige Bedingung: Sie müssen in Deutschland aufgewachsen sein. Wenn sie nicht in Deutschland aufgewachsen sind, müssen sie sich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (siehe Seite 29).

Sie sind EU-Bürger/-in oder Schweizer/-in.

Dann gilt eine Sonderregelung: Sie dürfen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten. Allerdings kann es sein, dass Sie nach dem Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaats Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren. Bei Zweifeln sollten Sie sich vor Ihrer Einbürgerung an die Botschaft oder ein Konsulat Ihres Herkunftslandes wenden.



Sie gehören einer besonders schutzbedürftigen Gruppe an.



Ihre alte Staatsangehörigkeit dürfen Sie bei der Einbürgerung behalten, wenn

- Sie als Asylberechtigte/-r oder → **anerkannter Flüchtling** nach der → **Genfer Flüchtlingskonvention** im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Artikel 28 der → **Genfer Flüchtlingskonvention** sind und
- Ihnen in Ihrem Herkunftsland Verfolgung droht.

Ob Letzteres der Fall ist, überprüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Ihr Herkunftsland hindert Sie daran, Ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Manchmal lässt das Recht des Herkunftslandes keine Möglichkeit zu, die bisherige Nationalität abzulegen. Zudem gibt es Staaten, die ihren Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigern. In diesen Fällen können sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten.

Menschen aus folgenden Staaten können nach aktueller Rechtslage ihre Staatsangehörigkeit nicht aufgeben: Afghanistan, Algerien, Angola, Argentinien, Brasilien, Bolivien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Guatemala, Honduras, Iran, Kuba, Libanon, Malediven, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Panama, Syrien, Thailand, Tunesien und Uruguay. Stammen Sie aus einem dieser Staaten, kann Ihre alte Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung bestehen bleiben.

Manchmal gelingt es nicht, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, obwohl Sie sich bemüht haben. Das kann diese Gründe haben:

- Ihr Antrag wurde nicht entgegengenommen,
- Ihr Herkunftsstaat verweigert Ihnen die notwendigen Formulare oder
- über Ihren vollständigen und formgerechten Antrag wurde auch nach mehr als zwei Jahren noch nicht entschieden.

Die Entlassung aus Ihrer alten Staatsangehörigkeit ist für Sie nicht zumutbar.

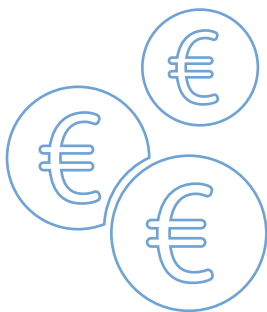
In manchen Fällen stellen Staaten unzumutbare Bedingungen für eine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit. Die deutschen Behörden akzeptieren dann → **Mehrstaatigkeit**. Eine solche unzumutbare Bedingung ist zum Beispiel eine überhöhte Gebühr (mehr als Ihr Monatsverdienst oder mindestens 1.278,23 Euro). Häufig sieht die Einbürgerungsbehörde bestimmte Bedingungen Ihres Herkunftsstaates eher als unzumutbar an, wenn Sie schon das 60. Lebensjahr vollendet haben. Auch gesundheitliche Schwierigkeiten können Ihnen die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit unzumutbar machen – zum Beispiel wenn Sie die von Ihrem Herkunftsstaat geforderten weiten Reisen nicht mehr schaffen.

Aber nicht jede Bedingung, die der andere Staat stellt, ist unzumutbar. Ihr Herkunftsland kann Ihnen etwa die Entlassung verweigern, wenn es berechnete Ansprüche an Sie hat. Ein Beispiel: Der Staat hat Ihnen ein Stipendium gewährt, das Sie noch nicht vollstän-

dig zurückgezahlt haben. Allgemein gilt: Sie müssen Ihre Verpflichtungen gegenüber dem anderen Staat erfüllt haben. Das betrifft im Grundsatz auch die Wehrpflicht. Doch hier gibt es Ausnahmen.

In folgenden Fällen kann der Militärdienst für Sie unzumutbar sein:

- Sie müssten sich für den Wehrdienst mindestens zwei Jahre ins Ausland begeben, leben aber in Deutschland mit Ihrer Ehepartnerin/Ihrem Ehepartner und einem minderjährigen Kind als Familie zusammen.
- Sie lehnen den Wehrdienst aus Gewissensgründen ab. Der andere Staat kann Ihnen aber keinen Ersatzdienst anbieten.
- Sie sind schon über 40 Jahre alt und haben seit 15 Jahren nicht mehr in dem anderen Staat gelebt. In Deutschland haben Sie mindestens 10 dieser 15 Jahre verbracht.
- Sie könnten während Ihres Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit Deutschland oder einem mit Deutschland verbündeten Staat verwickelt werden.



Einer dieser Fälle trifft auf Sie zu? Häufig können Sie den unzumutbaren Militärdienst dann abwenden, indem Sie eine Geldsumme zahlen. Das bezeichnet man als „Freikauf“. Auch hier gibt es eine Grenze des Zumutbaren: 5.112,92 Euro – diese Gebühr ist immer zumutbar. Verlangt der andere Staat einen Betrag, der das Dreifache Ihres durchschnittlichen Brutto-

Monatseinkommens übersteigt, gilt Ihr Freikauf als unzumutbar. Ihre andere Staatsangehörigkeit kann bei Ihrer Einbürgerung also bestehen bleiben.

In den folgenden zwei Szenarien ist weder der Wehrdienst noch der Freikauf zumutbar. Für gewöhnlich würde Deutschland bei der Einbürgerung Ihre → **Mehrstaatigkeit** akzeptieren:

- Sie sind in Deutschland aufgewachsen und hier zur Schule gegangen.
- Sie leben schon in der zweiten oder dritten Generation in Deutschland.

Die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ist noch nicht möglich.

Wenn Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder mit einem bestimmten Alter aufgeben können, ist eine Einbürgerung mit vorübergehender → **Mehrstaatigkeit** möglich. In diesem Fall müssen Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit direkt nach Einbürgerung oder wenn Sie das entsprechende Alter erreicht haben, aufgeben.

Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit im Rahmen der Ermessenseinbürgerung bei Vorliegen eines „herausragenden öffentlichen Interesses“.

Wenn Sie israelische Staatsangehörige bzw. israelischer Staatsangehöriger sind und die Voraussetzungen der → **Ermessenseinbürgerung** erfüllen, dann dürfen Sie Ihre israelische Staatsangehörigkeit beibehalten. Das bedeutet, Sie haben nach der Einbürgerung die deutsche und die israelische Staatsbürgerschaft. Die Bundesregierung hat entschieden, dass bei israelischen Staatsangehörigen, die auf dem Wege der → **Ermessenseinbürgerung** eingebürgert werden, regelmäßig ein herausragendes öffentliches Interesse aufgrund der historischen Verantwortung Deutschlands besteht. Die Einbürgerung unter Hinnahme der → **Mehrstaatigkeit** soll israelischen Staatsangehörigen dauerhaft die Option einer Rückkehr nach Israel ermöglichen.

Sonderfall Optionspflicht.

Einige junge Menschen, die als Kinder ausländischer Eltern in Deutschland geboren wurden und neben der deutschen die Staatsangehörigkeit die eines ausländischen Staates (außer der eines EU-Staates oder der Schweiz) besitzen, bekommen zwischen ihrem 21. und 22. Geburtstag ein Hinweisschreiben. Darin steht, dass sie sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden müssen. Das nennt man Optionspflicht.

Sie haben diese Möglichkeiten:

- Sie können sich für Ihre deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden. Ihre Entscheidung müssen Sie der Behörde auf jeden Fall schriftlich mitteilen. Dabei müssen Sie auch nachweisen, dass Sie die andere Staatsangehörigkeit bereits vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren aufgegeben oder verloren haben.
- Sie können sich entscheiden, die ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten. Zugleich verlieren Sie dann aber die deutsche Staatsangehörigkeit – und mit ihr viele Vorteile wie die freie Wahl des Berufes oder das Wahlrecht (siehe Seite 8).

- Wenn die Entlassung aus Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit unmöglich oder unzumutbar ist, müssen Sie innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Hinweisschreibens eine Genehmigung zur Beibehaltung beantragen, um zu vermeiden, dass Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. Wenn Sie nicht wissen, ob Sie Ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben können, sollten Sie in jedem Fall eine → **Beibehaltungsgenehmigung** beantragen. Wenn Ihnen eine → **Beibehaltungsgenehmigung** erteilt wird, können Sie die deutsche und die andere Staatsangehörigkeit auf Dauer behalten.
- Wenn Sie zwei Jahre nach Erhalt des Hinweisschreibens keine Erklärung abgegeben und Ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben oder verloren haben, verlieren Sie automatisch Ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Es sei denn, Sie können die ausländische Staatsangehörigkeit aus rechtlichen Gründen nicht aufgeben oder die Entlassung wird Ihnen verweigert. Dann erteilt Ihnen die zuständige Behörde eine → **Beibehaltungsgenehmigung**.



Wenn Sie bis zu Ihrem 22. Geburtstag gar kein Hinweisschreiben erhalten haben, müssen Sie nicht zwischen Ihren Staatsangehörigkeiten entscheiden. In diesem Fall entsteht für Sie keine Optionspflicht. Wenn Sie sich aber längere Zeit im Ausland aufgehalten haben oder wenn die Behörde Ihre aktuelle Adresse nicht kennt, kann sie den Hinweis auf die Optionspflicht durch eine „öffentliche Zustellung“ bekannt geben. Die Optionspflicht entsteht dann, ohne dass Sie es wissen.

Manche bekommen das Schreiben zur Optionspflicht, obwohl sie sich gar nicht entscheiden müssen. Sie müssen sich nicht entscheiden, wenn Sie

- acht Jahre gewöhnlich Ihren Aufenthalt in Deutschland gehabt haben oder
- sechs Jahre hier eine Schule besucht haben oder
- eine Schule bzw. Berufsausbildung in Deutschland abgeschlossen haben.

In sehr seltenen Fällen kann die Behörde aber von sich aus nicht zweifelsfrei feststellen, ob Sie in Deutschland aufgewachsen sind. Daher sendet sie Ihnen das Hinweisschreiben und wird um einen Nachweis bitten. Dieser Nachweis kann beispielsweise eine Meldebescheinigung, eine Schulbescheinigung sowie ein Schul- oder Berufsabschlusszeugnis sein. Auf Ihren Antrag hin kann die zuständige Behörde auch vor Ihrem 21. Geburtstag feststellen, ob die Optionspflicht noch eintreten kann.

*Sie erfüllen keines der genannten Kriterien vollständig? Jedoch können Sie einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland aufweisen und für Sie würde die Optionspflicht nach den Umständen des Falls eine besondere Härte bedeuten? Dann greift die → **Härtefallklausel**. Sie gelten dann ebenfalls als Person, die in Deutschland aufgewachsen ist. Genauere Informationen zur → **Härtefallklausel** erhalten Sie bei der zuständigen örtlichen Staatsangehörigkeitsbehörde.*

Wann müssen Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben?

Was passiert, wenn ich die deutsche
Staatsangehörigkeit verliere?

Kann ich weiterhin in Deutschland
leben, wenn ich meine deutsche
Staatsangehörigkeit verloren habe?

6



Das → **Grundgesetz** verbietet den Entzug der Staatsangehörigkeit, wenn Sie dadurch staatenlos werden.

In folgenden Fällen können Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren:

- Sie wollen Ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben und haben dafür einen Antrag auf Entlassung gestellt. Zugleich haben Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit beantragt und eine Zusicherung erhalten, diese zu bekommen.
- Sie haben eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben.
- Sie verzichten auf Ihre deutsche Staatsangehörigkeit (und Sie besitzen noch eine weitere Staatsangehörigkeit).
- Sie wurden als Minderjährige/-r von einer ausländischen Person adoptiert.
- Sie treten freiwillig und ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in den Militärdienst eines ausländischen Staates ein, dessen Staatsangehörigkeit Sie ebenfalls besitzen.
- Sie besitzen neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit und beteiligen sich konkret an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland.
- Sie sind optionspflichtig und erklären, dass Sie sich für die ausländische Staatsbürgerschaft entschieden haben.
- Sie haben die Staatsbürgerschaft durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erworben.

Wenn Sie auf eigenen Antrag eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, verlieren Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit automatisch! Sie können sie nur behalten, wenn Sie vorher einen Beibehaltungsantrag stellen (siehe Seite 47). Warten Sie, bis dieser Antrag genehmigt ist, bevor Sie die ausländische Staatsangehörigkeit annehmen. Denn sonst können Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht behalten.

Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?

Dann werden Sie rechtlich (wieder) zum Ausländer. Selbst dann, wenn Sie noch einen deutschen Pass besitzen. Den Verlust Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit müssen Sie der Passbehörde melden. Zudem müssen Sie ihr mitteilen, wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben.



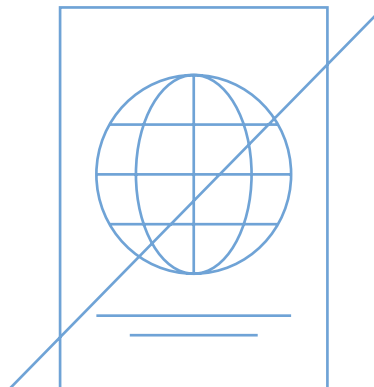
Kann ich weiterhin in Deutschland leben, wenn ich meine deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe?

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, brauchen Sie für den Aufenthalt in Deutschland wieder einen → **Aufenthaltstitel**. Nur für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz sowie des Europäischen Wirtschaftsraums ist das nicht notwendig.

Sie haben einen Anspruch auf eine → Niederlassungserlaubnis, wenn

- Sie sich beim Verlust der Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als deutsche/-r Staatsangehörige/-r gewöhnlich in Deutschland aufgehalten haben und
- wenn Sie rechtzeitig einen Antrag stellen.

Wenn Sie sich weniger als fünf Jahre, aber mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten haben, haben Sie Anspruch auf eine → **Aufenthaltserlaubnis**. Auch dafür müssen Sie rechtzeitig einen Antrag einreichen.



Sowohl für die → **Niederlassungserlaubnis** als auch für die → **Aufenthaltserlaubnis** müssen Sie weitere Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählt insbesondere, dass Sie Ihren Lebensunterhalt sichern können und dass es keine Ausweisungsgründe gibt. Nur in besonderen Fällen kann die Ausländerbehörde darüber hinwegsehen, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Stellen Sie den Antrag auf den → **Aufenthaltstitel** spätestens sechs Monate nachdem Sie vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfahren haben. Sonderregelungen gelten, wenn Sie unter die Begünstigungen des Europarechts fallen.

Wenden Sie sich für mehr Informationen über Ihre Voraussetzungen in jedem Fall rechtzeitig an Ihre Ausländerbehörde. Wollen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangen, können Sie von der Möglichkeit der Wiedereinbürgerung Gebrauch machen (siehe Seite 37).

Glossar

7

Anerkannte Flüchtlinge

Personen, denen nach Abschluss eines Asylverfahrens Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wird. Auch Asylberechtigte nach Art. 16 a Grundgesetz gehören dieser Gruppe an.

Assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige

Türkische Arbeitnehmer/-innen und ihre engen Familienangehörigen. Achtung: Nicht alle türkischen Staatsangehörigen sind „assoziationsberechtig“!

Assoziationsrecht EWG – Türkei

Vertrag, der besondere Regelungen für türkische Staatsangehörige für den Zugang zum Arbeitsmarkt und das Aufenthaltsrecht beinhaltet.

Aufenthaltsurlaubnis/Aufenthaltsrecht/Aufenthaltstitel

Unter Aufenthaltsrecht versteht man das Recht, sich in Deutschland aufzuhalten. Das Aufenthaltsrecht wird in der Regel durch einen „Titel“ (zum Beispiel Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU) dokumentiert.

Aufenthaltsgestattung

Gestattung des Aufenthalts für die Dauer des Asylverfahrens.

Beibehaltungsgenehmigung

Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Duldung

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen.

Entlassungsverfahren

Verfahren zum Ausscheiden aus einer Staatsangehörigkeit.

Ermessenseinbürgerung

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Einbürgerung bewilligt werden.

Freizügigkeit

Freizügigkeit ist das Recht, den Aufenthalt und den Wohnsitz frei zu bestimmen und jederzeit zu ändern. Für Unionsbürger-/innen gehört auch das Recht auf Arbeiten, Studieren oder einfach nur Wohnen in einem anderen Mitgliedstaat dazu.

Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 legt fest, wer ein Flüchtling ist und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte er von den Unterzeichnerstaaten erhält.

Grundgesetz

Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Härtefall

Ein besonders außergewöhnlicher Fall, der eine Ausnahmeentscheidung rechtfertigt.

Integrationskurs

Unterricht zur Vermittlung von Sprache, Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands.

International Schutzberechtigte

Personen, denen nach Abschluss eines Asylverfahrens nach der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärer Schutz zuerkannt wird.

Mehrstaatigkeit

Besitz von mehr als einer Staatsangehörigkeit.

Niederlassungserlaubnis

Ein Aufenthaltstitel, der (anders als eine Aufenthaltserlaubnis) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht vermittelt.

Unionsbürger/-in

Staatsangehörige/-r der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Impressum

Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration
11012 Berlin
www.integrationsbeauftragte.de

Stand

Juni 2021

Gestaltung

Zum goldenen Hirschen GmbH Berlin

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt am Main

Bildnachweise

Titel: Getty Images/matsabe, Getty Images/SirVectorr;
S. 4: Laurence Chaperon; S. 9: Getty Images/Paperkites;
S. 15: Getty Images/PeopleImages; S. 20: Getty Images/
Constantine Johnny; S. 24: Getty Images/Stadtratte;
S. 51: Getty Images/Tawan Boonnak/EyeEm

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist
nicht zum Verkauf bestimmt.



AR1

www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem
Blauen Engel ausgezeichnet.



integrationsbeauftragte.de
einbuengerung.de